Amtsblatt für die Stadt Rathenow

	т			T	
Jahrgang XII	Rat	henow, de	n 20.02.2013	Nr. 01	
Inhaltsverzeichnis					
Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 24.01.2013		Seite 1	Bekanntmachung über die öffe Auslegung des Bebauungspla 047 "Sondergebiet Photovolta Rathenow Nord" und der 8. Ädes Flächennutzungsplanes of Rathenow	anes Nr. aikanlage nderung	
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 13.02.2013		Seite 1	Table 10 to		
Bekanntmachung der Stadt Rathenow	Werbesatzung der	Seite 3			
Bekanntmachung der lichen Verordnung z von verkaufsoffener in der Stadt Rathend	zur Durchführung n Sonntagen 2013	Seite 5			
Bekanntmachung der förmliche Festlegun gebietes "Altstadt R rungssatzung	g des Sanierungs-	Seite 6			
Bekanntmachung der diversen Flurstücke Rathenow von Bahr	n der Gemarkung	Seite 7			
Bekanntmachung übe Auslegung des Beb 048 "Ferienhaussied und der 1. Änderung zungsplanes des Or	auungsplanes Nr. dlung Golfhotel" g des Flächennut-	Seite 8			

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 24.01.2013

öffentlicher Teil

DS 003/13 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes "Grünauer Fenn", Neubau Freisitz mit Überdachung

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Grünauer Fenn" zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Freisitzes mit Überdachung zu erteilen.

DS 004/13 Befreiung von Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Schollener Straße, Anbau Wintergarten

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Schollener Straße" zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Wintergartens zu erteilen.

DS 005/13 Neubau eines Mehrfamilienhauses Mittelstraße 9

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Vorhaben "Errichtung eines Mehrfamilienhauses" zuzustimmen und gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 13.02.2013

öffentlicher Teil

DS 002/13 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2013 in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2013 in der Stadt Rathenow.

DS 007/13 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Rathenow"

Beschluss: 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Rathenow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt Rathenow".

2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sowie die §§ 214, 215 BauGB und die Vorschriften über die Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- oder Formvorschriften hinzuweisen.

Die Anlage "Lageplan" der Sanierungssatzung wird im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

DS 008/13 Bebauungsplan Nr. 048 "Ferienhaussiedlung Golfhotel", Auslegungsbeschluss Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Ferienhaussiedlung Golfhotel" Pl. Nr. 048 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

DS 010/13 Kooperationsvertrag Jugendfreizeitpark am Körgraben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Vertragsentwurf "Kooperationsvertrag Jugendfreizeitpark Rathenow" zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, den Vertrag mit dem Diakonischen Werk Havelland e.V. abzuschließen.

Die maximale Kostenbelastung der Stadt darf 2.000,- €/Jahr nicht überschreiten.

DS 011/13 Bebauungsplan Nr. 051 "Gewerbegebiet Milcafé", Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Milcafe" Pl.Nr. 051 gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

DS 012/13 Bebauungsplan Nr. 047 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord", Behandlung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord" PI.Nr. 047 gemäß § 1 Abs. 6 BauGB geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 013/13 Bebauungsplan Nr. 047 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord", erster Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Rathenow Nord" PI.Nr. 047 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

DS 014/13 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 047 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord", Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Rathenow Nord" geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 015/13 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 047 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord", erster Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Rathenow Nord" Pl.Nr. 047 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

DS 024/13 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 "Altstadtinsel – Wohngebiet am Stadtkanal", Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtinsel Wohngebiet am Stadtkanal" Pl.Nr. 024.

DS 027/13 Kofinanzierung einer Schulsozialarbeiterstelle GS "Otto Seeger"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, an der Grundschule "Otto Seeger" unter Nutzung des arbeitsmarktpolitischen Instruments "Havelland-Kombi" unverzüglich die Stelle eines/r Schulsozialarbeiters/in zu schaffen.

Die Stadt Rathenow stellt die Kofinanzierung in Höhe von 25 Prozent der Lohnkosten des/der Stelleninhabers/in gemäß den Förderbedingungen des Havelland-Kombis zur Verfügung. Die Summe beträgt ca. 350 Euro pro Monat.

DS 028/13 Berufung der Aufsichtsratsvertreter für die Rathenower Netz GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Entsendung von folgenden Vertretern in den Aufsichtsrat der Rathenower Netz GmbH umzusetzen.

1. Fraktion DIE LINKE Sebastian Lodwig

2. Fraktion CDU und SPD Bernd Knust

nichtöffentlicher Teil

DS 006/13 Grundstücksankauf Rhinower Str. 2 in Rathenow, Flur 22, Flste. 161/7 und 322

DS 009/13 Vergabe von Reinigungsleistungen für Schulen, Kitas und das Rathaus

DS 016/13 Auftragsvergabe von Straßenbauarbeiten, Dorfplatz in Grütz

DS 017/13 Grundstücksankauf Gemarkung Böhne, Flur 4, Flurstücke 77/5 und 127 tlw.

DS 018/13 Grundstücksankauf Gemarkung Böhne, Flur 4, Flurstück 78/4

DS 019/13 Grundstücksankauf Steckelsdorf, Flur 2, Flurstücke 63/1 tlw. und 63/4 tlw.

DS 021/13 Grundstücksverkauf Grütz, Flur 7, Flurstück 165

DS 022/13 Auftragsvergabe für Instandsetzungsarbeiten Straßenunterführung Grünauer Weg

DS 023/13 Auftragsvergabe für Landschaftsbauarbeiten, Neubau Radweg Rathenow - Böhne

DS 025/13 Interne Nachbesetzung der Stelle des Amtsleiters für Wirtschaft und Finanzen

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Werbesatzung der Stadt Rathenow

Präambel -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf Grundlage der §§ 3 und 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), in Verbindung mit § 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBL I S. 226) in ihrer Sitzung am 05.12.12 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Definition Werbeanlagen

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt:
 - besondere Anforderungen an die Art, Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen und Warenautomaten, sowie den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Warenautomaten,
 - eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, für die die Anforderungen dieser Satzung gelten.
- (2) Das Wegeleitsystem unterliegt nicht der Werbesatzung.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese örtliche Bauvorschrift der Stadt Rathenow über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten gilt in folgenden Bereichen.

Bereich 1	Stadt Rathenow	(Anlage 1)
Bereich 2	1. Tb Semlin	(Anlage 2)
Bereich 3	2. Tb Semlin	(Anlage 3)
Bereich 4	1.Tb Göttlin	(Anlage 4)
Bereich 5	Tb Göttlin	(Anlage 5)
Bereich 6	Ortsteil Böhne	(Anlage 6)
Bereich 7	1. Tb Steckelsdorf	(Anlage 7)
Bereich 8	2. Tb Steckelsdorf	(Anlage 8)
Bereich 9	Ortsteil Grütz	(Anlage 9)

(2) Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Anordnung, Größe, Form und Farbe dem jeweiligen Gebäude anpassen. Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächliche, sondern als integrierte Bestandteile erscheinen.
- (2) Werbeanlagen sind nicht zulässig
 - bei nicht waagerechter Anordnung
 - wenn in einem Wohngebiet 10 % und in einem Mischgebiet 20 % der Fassadenfläche überschritten werden
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
 - an Bäumen, Licht und Telefonmasten, Ruhebänken, Papierkörben und
 - an Schalt- und Postverteilerkästen
- (4) Ausleger sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,00 m über die Fassade hinaus reichen. Die lichte Durchgangshöhe hat mindestens 2,30 m zu betragen.

§ 5 Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Bereichen

- (1) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind nur zulässig:
 - Werbeanlagen < 10 m² an der Stätte der Leistung und
 - 2. Werbeanlagen < 10 m² an Sportanlagen.
- (2) Werbeanlagen ab einer Größe von 10 m² sind nur in gewerblichen Bauflächen, in Sondergebieten "Einkauf" bzw. Einkaufszentren sowie in Mischgebieten außerhalb des Innenstadtbereiches zulässig. (Der betreffende Innenstadtbereich ist der Karte, Anlage 10 zu entnehmen)
- (3) Die Anlage 10 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, sind zulässig.
- (5) Werbeanlagen, wie z. B. Litfass-Säulen sind im innerstädtischen Bereich auch außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.

§ 6 Besondere Erlaubnispflicht

- (1) Für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung im Sinne des § 55 BbgBO errichtet werden dürfen, gilt eine besondere Erlaubnispflicht. Hiervon ausgenommen sind die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m² Ansichtsfläche.
- (2) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubnis nach Abs. 1 Anwendung.
- (3) Bei Werbeanlagen an Einzeldenkmälern und in deren Umgebung sowie den bereichs und ensemblegeschützten Denkmälern ist die Erlaubnispflicht nach §§ 9, 19 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu beachten.

§ 7 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen das Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 8 Bestehende Werbeanlagen

Für bestehende Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt bzw. an Gebäuden angebracht wurden, gilt diese Satzung erst bei Veränderung oder Erneuerung dieser Werbeanlage.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet, errichten lässt oder verändert, welche den Allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung widersprechen.
- innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt, welche den besonderen Beschränkungen gemäß § 5 dieser Satzung widersprechen und
- seiner Erlaubnispflicht gemäß § 6 dieser Satzung für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 31.01.2013

gez. Ronald Seeger Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Prüfung durch den Landkreis Havelland ergab keine Verletzung von Rechtsvorschriften durch die am 05.12.2012 beschlossene Werbesatzung (Schreiben vom 29.01.2013 Aktenzeichen 63.3-00101-13).

Die Anlagen 1-10 der Werbesatzung werden in Form der Ersatzbekanntmachung It. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow öffentlich im Rathaus, Zimmer 419 in der Zeit vom 21.02.2013 bis 22.03.2013 während der Dienstzeiten ausgelegt.

Jedermann kann die Werbesatzung und ihre Anlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2013 in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 13.02.2013 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLöG in der Stadt Rathenow und den Ortsteilen Göttlin, Steckelsdorf, Grütz, Semlin und Böhne aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

10.03.2013	anlässlich der Rathenower
	Frühlingsgalerie
08.09.2013	anlässlich des Rathenower
	Stadtfestes
20.10.2013	anlässlich des Rathenower
	Weinfestes
08.12.2013	anlässlich des Rathenower
	Weihnachtsmarktes (2. Advent)
15.12.2013	anlässlich des Rathenower
	Weihnachtsmarktes (3. Advent)

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Immissionsschutz

Während der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages und der Veranstaltung, welche den besonderen Anlass nach § 5 Abs. 1 BbgLöG bildet, sind die Lärmschutzgebote aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften, speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm, zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Rathenow, den 14.02.2013

Sanierungssatzung der Stadt Rathenow zum Sanierungsgebiet "Altstadt Rathenow"

Auf der Grundlage von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. 1/07, S.286) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 13.02.2013 folgende Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet "Altstadt Rathenow" beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgenden Sanierungsgebiet sind städtebauliche Mängel und Missstände festgestellt worden. Diese sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden. Das insgesamt 37 ha umfassende Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Altstadt Rathenow".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1: 2.000, Verfasser: Schwerdtfeger, Datum: 10.01.2013) des Stadtgebiets Rathenow abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.03.1995 in Kraft.

Anlage 1 zur Sanierungssatzung:

Übersichtsplan des Sanierungsgebietes "Altstadt Rathenow"

Rathenow, den 14.02.2013

gez. Ronald Seeger Bürgermeister Die Anlage 1 der Sanierungssatzung (Lageplan) wird in Form der Ersatzbekanntmachung lt. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow öffentlich im Rathaus, Zimmer 425 in der Zeit vom 21.02.2013 bis 22.03.2013 während der Dienstzeiten ausgelegt.

Jedermann kann die Sanierungssatzung und ihre Anlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bekanntmachung

Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die nachfolgenden Flurstücke Streckennummer 6512 Brandenburg – Neustadt (Dosse), Streckenkilometer 93,505 – 93,830

Gemarkung Rathenow; Flur 20; Flurstücke 196 (teilw.), 96 (teilw.)

Gemarkung Rathenow; Flur 27; Flurstücke 151 (teilw.); 258 (teilw.), 256 (teilw.)

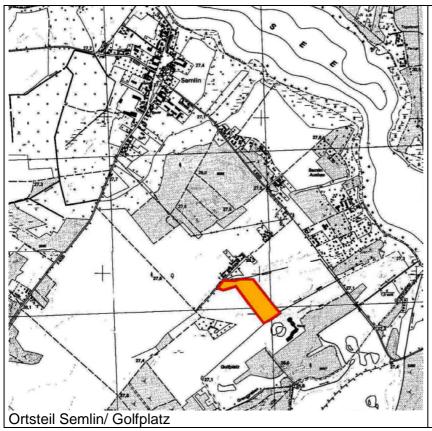


Die oben benannten Flurstücke werden durch das Eisenbahn-Bundesamt von den Bahnbetriebszwecken freigestellt, da sie für Bahnbetriebszwecke nicht mehr erforderlich sind. Durch diese Freistellung endet die Eigenart als Betriebsanlage einer Eisenbahn. Zugleich endet für die Fläche gemäß § 38 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg. Damit fallen diese Flächen wieder vollständig in die Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde zurück.

Rathenow, den 12.02.2013

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Plan Nr. 048 "Ferienhaussiedlung Golfhotel" und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Ortsteiles Semlin nach § 3 Abs. 2 BauGB.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 13.02.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungs-plan "Ferienhaussiedlung Golfhotel", öffentlich auszulegen. Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezug nehmend auf Artenschutz, Immissionsschutz werden ebenfalls ausgelegt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Der Planbereich befindet sich süd/westlich des Reihenweges.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der 1. Änderung des FNP des Ortsteiles Semlin findet vom **08.03.2013 bis 08.04.2013** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr Dienstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

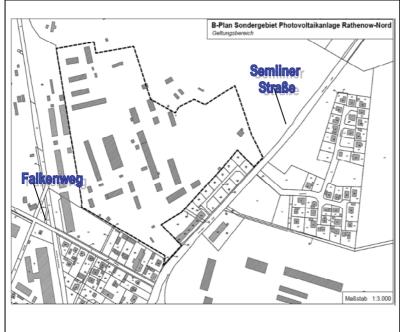
Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 14.02.2013

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Plan Nr. 047 "Sondergebiet Photovoltaikanlage – Rathenow Nord" sowie für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Rathenows gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 13.02.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage – Rathenow Nord" sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow öffentlich auszulegen.

Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezug nehmend auf Artenschutz und Altlasten werden ebenfalls ausgelegt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich-östlich des Falkenweges.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes findet vom **11.03.2013 bis zum 11.04.2013** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 14.02.2013